

Aufgrund einer internen Schulung ist das Rathaus am Mittwoch 22. Mai ab 15:00 Uhr für den Publikumsverkehr geschlossen und auch nicht telefonisch erreichbar!



Foto: chendongshan / iStock / Gettyimages Plus

Der Notdienstplan für Kleintiere ist künftig unter www.kleintiernotdienst-bb.de abrufbar.



Foto: yullasverdlova / iStock / Gettyimages plus

Besichtigung des Erdbeerhofs Seemann in Eberdingen am 04.06.2024 mit den LandFrauen



Foto: Axel Bueckert / iStock / Gettyimages Plus

Am Freitag, 31. Mai (Brückentag) bleibt das Rathaus geschlossen.

GÖCKELESESSEN

im Festzelt beim Schützenhaus



Pfingstsamstag, 18.5.24 ab 13 Uhr

Pfingstsonntag, 19.5.24 ab 10 bis 18 Uhr

ca. 14 Uhr Auftritt von „The Diggers“ (Square-Dance)

An beiden Tagen mit Luftgewehrschießen

Auf Ihren Besuch freut sich der
Schützenverein Wimsheim e. V.



Manege frei für die Grundschule Wimsheim

Fünf Tage lang öffnete der Circus Bambi für rund 120 Grundschülerinnen und Grundschüler sein Zirkuszelt

Von Montag, den 22.04.2024 bis Freitag, den 26.04.2024 fand unser Zirkusprojekt in der Grundschule statt. Unvergesslich war für die Kinder dabei, selbst zu Artisten werden zu können.

Am ersten Tag durften alle Kinder bei Zoodirektor Wollo Banikov und seinem Team verschiedene Disziplinen ausprobieren: beispielsweise Jonglage, Akrobatik am Boden und in der Luft, Clownerie oder auch Tierdressuren.

In den darauffolgenden Tagen arbeiteten die Schülerinnen und Schüler intensiv in den von ihnen gewählten Gruppen. Jedes Kind konnte seine individuellen Talente entdecken und einbringen. Das Team des Circus Bambi unterstützte die Schüler und Schülerinnen dabei, ihre Fähigkeiten zu verbessern und sich auf den großen Auftritt zum Abschluss der Projektwoche vorzubereiten.

Bei der Generalprobe am Freitagvormittag probten die Kinder noch einmal fleißig ihr Programm. Als Zuschauer mit dabei waren hier schon die Midi- und Maxikinder des Kindergartens sowie einige Großeltern der jungen Artisten.



Die Zirkusvorstellung am Nachmittag bildete den fulminanten Höhepunkt des Projekts. Die Familien waren eingeladen, die Darbietungen der Schulkinder zu bestaunen. Die Kinder präsentierten stolz ihre Programmpunkte und zeigten, was sie in der kurzen Zeit alles gelernt hatten. Im Finale der Vorstellung kamen alle Schülerinnen und Schüler noch einmal gemeinsam in die Manege, um den wohlverdienten Applaus der begeisterten Zuschauer entgegenzunehmen!



Die Grundschule Wimsheim bedankt sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Unterstützern, Sponsoren und Spendern, die dieses unvergessliche Projekt möglich gemacht haben:

- Herrn M. Böhringer, Boßert Electronic, Firma C. Hafner, MFB Dienstleistungen, Carne Diem & Landfrauen Wimsheim, die uns mit großzügigen Spenden unterstützt haben.
- Den Schulkindern und ihren Eltern, die durch zahlreiche Aktionen (Nussdorflauf, Apfelsaftaktion, Weihnachtsbasar, Kuchenverkäufe ...) viele Spendengelder gesammelt haben.
- Herrn Bürgermeister Weisbrich und der Gemeindeverwaltung, die bei der organisatorischen und praktischen Umsetzung tatkräftig unterstützt haben.

Amtliche Bekanntmachungen



Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates
am 14. Mai 2024
- öffentlich -

Nach **sechs Baugesuchen** behandelte der Gemeinderat die folgenden Themen:

Sanierung Lichthof Hagenschießhalle

Die im Lichthof der Hagenschießhalle befindliche Holzterrasse ist morsch und kann nicht mehr betreten werden.

Der Verwaltung liegen derzeit zwei Angebote für den Neuaufbau der Terrasse in Holz vor. Für den Neubau der Hagenschießhalle hat die Gemeinde einen Holzbaupreis erhalten, aus diesem Grund wurde auch keine andere Ausführungsart z. B. Metall angefragt.

Bieter A

Baukosten für Unterkonstruktion und Terrassenbelag in Bangkirai
24.494,48

Alternativposition für Aluprofil, um Schrauben in der Unterkonstruktion zu vermeiden
2.403,00 €

Gesamt: 26.837,12 €

Bieter B

Baukosten für Unterkonstruktion und Terrassenbelag in Lärche
25.724,04 €

Ohne Aluprofil

Gesamt: 25.724,04 €

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt sich die Vergabe an Bieter A. Das Tropenholz Bankirai ist länger haltbar. Auch das Anbringen der Aluprofile ist sinnvoll, da hierdurch die Unterkonstruktion zusätzlich geschützt wird. Diese Variante entspricht dann nicht der günstigsten, jedoch der Variante mit einer höheren Lebensdauer.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag an Bieter A inklusive der Aluprofile zu vergeben. Jedoch soll er bei der Ausführung heimisches Holz statt Bankirai verwenden.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- Anpassung an § 19 Abs. 4 GemO
- Änderung der Beträge

Die Satzung der Gemeinde Wimsheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde zuletzt am 28.05.2019 geändert und trat zum 01.07.2019 in Kraft. Damals neu aufgenommen wurde bei der Aufwandsentschädigung der monatliche Grundbetrag in Höhe von 10 Euro je Monat. Die Höhe des Sitzungsgelds blieb unverändert bei 40 Euro je Sitzung des Gemeinderats.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind in der Satzung noch die Anpassungen an den neuen § 19 Abs. 4 GemO vorzunehmen. Diese Regelung betrifft die Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit. Hierbei hat die Gemeinde ein Wahlrecht den Erstattungssatz mit-

tels Stundenbetrag festzulegen oder den jeweils gültigen Mindestlohn zugrunde zu legen. Aus Sicht der Verwaltung bietet sich hier der Mindestlohn an, dies vermeidet Anpassungen an der Satzung in der näheren Zukunft. Diese Regelung ist im § 5 der Satzung nunmehr aufgenommen.

Die Verwaltung schlug vor, die monatliche Aufwandsentschädigung auf 30 Euro je Monat anzupassen. Die Entschädigung je Sitzung soll unverändert bei 40 Euro bleiben. Mit dieser Erhöhung der Monatspauschale soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass neben der eigentlichen Sitzung sowohl die Vorbereitung auf diese, als auch die Teilnahme an repräsentativen Terminen und Veranstaltungen gewürdigt wird. Im Vergleich mit anderen Gemeinden liegt Wimsheim mit den neuen Zahlen im Mittelfeld.

Der Gemeinderat beschloss die Änderungen mit 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Ein Antrag, die Entschädigung auf alter Höhe zu belassen und nur die Anpassung an § 19 Abs. 4 vorzunehmen, fand keine Mehrheit.

Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu - Weisungsbeschluss bezüglich der Vergabe der innerörtlichen Betriebsführung

Die Gemeinden Friolzheim, Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg sowie die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG bilden den Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu. Gemeinsam betreiben sie die Wasserversorgungs- und -gewinnungsanlagen, sowie mit der letzten Satzungsänderung auch die Ortsnetze in den beteiligten Gemeinden.

Ziel der Verbandsgründung war ursprünglich nur, langfristig die Trinkwasserversorgung im Heckengäu zu sichern und die Anlagen der Gemeinden strategisch zusammenzuführen und zu sanieren. Die Ortsnetze waren nicht Teil des Konzepts. Betrieben wurden sie zu diesem Zeitpunkt durch den Bauhof Friolzheim bzw. den Zweckverband Bauhof Heckengäu.

Den ersten Schritt Richtung Vergabe der Betriebsführung für die Ortsnetze machte die Gemeinde Friolzheim durch Abschluss eines Betriebsführungsvertrags mit der SWP im Jahr 2022, damals noch ohne Beteiligung des Zweckverbands. Da jedoch auch im ZV Bauhof Heckengäu das notwendige Fachwissen für den Netzbetrieb durch Renteneintritt wegfallen wird, wurden im Jahr 2023 die Weichen für eine gemeinsame Vergabe der Betriebsführung für alle Ortsnetze gestellt. Dazu war eine Änderung der Verbandsatzung notwendig, die die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 28.11.2023 beschlossen hat. Danach übernimmt das Verbandsmitglied SWP die Betriebsführung künftig auch für die Ortsnetze in den Verbandsgemeinden.

Im Frühjahr 2024 wurden im Verwaltungsrat des Zweckverbands Entwürfe für den Betriebsführungsvertrag verhandelt und nachgebessert. Außerdem wurden Verbesserungsvorschläge aus den Erfahrungen der Friolzheimer Verwaltung und des ZV Bauhof Heckengäu mit aufgenommen, um zusätzliche Klarheit zu schaffen. Der daraus entstandene Vertrag entspricht sowohl inhaltlich als auch finanziell den Vorstellungen des Verwaltungsrats.

Für die Gemeinden Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg entstehen durch den Betriebsführungsvertrag Kosten i.H.v. je 60.000,00 € netto pro Jahr, im Gegenzug entfallen die Anteile der Wasserversorgung an der Betriebskostenumlage des ZV Bauhof Heckengäu. Für die Gemeinde Friolzheim betragen die Kosten aufgrund des längeren Leitungsnetzes 77.000,00 € netto pro Jahr, wobei der bisherige Betriebsführungsvertrag dafür entfällt.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) können die Verbandsmitglieder ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens bei den dort zu fassenden Beschlüssen erteilen. Die Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Ausübung des Weisungsrechts obliegt dem Gemeinderat. In der Praxis erfolgen Weisungsbeschlüsse vor allem bei grundsätzlichen Weichenstellungen innerhalb eines Zweckverbands. Auch wenn die Verbandsversammlung mit der Satzungsänderung des Wasserzweckverbands bereits die Vergabe der Betriebsführung der Ortsnetze beschlossen hat, soll der Gemeinderat an dieser weitreichenden und strategischen Entscheidung für die Wimsheimer Wasserversorgung beteiligt werden.

Der Gemeinderat beschloss, in der Verbandsversammlung dem Vertrag zuzustimmen. Die tatsächliche Vergabe erfolgt dann durch die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung am 06.06.2024

**Annahme von Spenden durch die Gemeinde –
Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO**

Bei der Gemeindeverwaltung sind folgende Spenden eingegangen:

Michael Böhringer
für die Grundschule Wimsheim 250,00 € am 18.03.2024

Eltern der Grundschule Wimsheim
für die Grundschule Wimsheim 2.519,70 € am 21.03.2024

Landfrauen Wimsheim
für die Grundschule Wimsheim 250,00 € am 10.04.2024

Carne Diem neV
für die Grundschule Wimsheim 255,00 € am 11.04.2024
Der Gemeinderat nahm die Spenden an.

Bekanntgaben und Verschiedenes

**a) Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbands
Nordschwarzwald**

In der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde die Stellungnahme der Gemeinde Wimsheim zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbands Nordschwarzwald beraten. In der Sitzung wurde nachgefragt, ob bekannt ist, wie viele Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind. Von Seiten des Regionalverbands wurde mitgeteilt, dass ca. 15.000 Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Gebiet des Regionalverbands umfasst 70 Städte und Gemeinden mit rund 600.000 Einwohnern

**b) Verbandsversammlung Schulverband Heckengäu
vom 25.04.2024**

Am 25.04.2024 fand im Bürgersaal in Wiernsheim die Verbandsversammlung des Schulverbands Heckengäu statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren die Beratung und Beschlussfassung zu den Jahresabschlüssen für die Jahre 2020 und 2021. Des Weiteren wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2024 verabschiedet.

c) Termine
09.06.2024 Europa- und Kommunalwahl
25.06.2024 18 Uhr Sitzung des Gemeinderats

Einwohnerfrageviertelstunde
Aus der Einwohnerschaft kamen Fragen zu folgenden Themen:

- Bauablauf der Kita-Erweiterung
- Mitgliedschaft der Gemeinde Friolzheim im Schulverband

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Satzung der Gemeinde Wimsheim für das
Haushaltsjahr 2024**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wimsheim
für das Jahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 18.03.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.132.409
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 9.656.324
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 523.915
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 523.915

2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.957.110
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 8.854.812
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	102.298
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	895.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 5.697.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.801.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 4.699.102
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.908.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 538.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.370.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.329.102

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.908.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H. der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 320 v.H. der Steuermessbeträge.**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.03.2024 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Enzkreis am 22.04.2024 genehmigt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.05.2024 bis 29.05.2024 im Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 15.05.2024

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.05.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 14.05.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30 € sowie eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 werden nach Jahresende im Gesamten ausbezahlt.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters

Für die Vertretung des Bürgermeisters gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2.

§ 5 Erstattung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen in Form einer Pauschale pro angefangener Stunde erstattet, deren Höhe dem aktuell gültigen Stundensatz des Mindestlohns entspricht. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs.5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes §§ 5 und 6 bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2013, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 14.05.2024
Mario Weisbrich
Bürgermeister

Rathaus am 22.05.2024 ab 15:00 Uhr geschlossen
Aufgrund einer internen Schulung ist das Rathaus am Mittwoch, 22. Mai ab 15:00 Uhr für den Publikumsverkehr geschlossen.
Die Mitarbeiter/-innen sind auch telefonisch nicht erreichbar.

Vorgezogener Redaktionsschluss
Der Redaktionsschluss in KW 22 wird vorverlegt auf Dienstag, 28.05.2024.
Wir bitten um Beachtung.

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gemeinde Wimsheim	Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Wimsheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und die Wahl des Kreistags statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3.

☒ Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001-01	Gemeindegebiet östlich der Wurmberger Straße und östlich der Friolzheimer Straße	Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse 7, 71299 Wimsheim
001-02	Gemeindegebiet westlich der Wurmberger Straße und westlich der Friolzheimer Straße	Hagenschießhalle, Mühlweg 4, 71299 Wimsheim

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 09. Juni 2024 um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, 71299 Wimsheim zur Zulassung der Wahlbriefe für die Europa- und Kommunalwahlen zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl beginnt um 18.00 Uhr im selben Raum.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 12 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.2 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

VIII

7

Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

6.3

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.2).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- 6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

– Wahl des Gemeinderats

– Wahl des Kreistags

Hierbei können nur diejenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

- 6.6 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

- 6.7 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen

haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei dem Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei dem Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe

einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Wimsheim, 06.05.2024

Gemeindebehörde/Bürgermeisteramt

gez.

Weisbrich, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Aus dem Standesamt

Wir gratulieren



am 21. Mai Frau Waltraud Kühn zum 70. Geburtstag.
am 22. Mai Herrn Bernhard Jost zum 70. Geburtstag.
am 23. Mai Frau Valentina Volkova zum 70. Geburtstag.

Dazu gelten ihnen herzliche Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei

Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29



Brückentag & Pfingstferien

An folgenden Tagen ist die Bücherei geschlossen:

10. Mai und

20. Mai bis 02. Juni 2024

Wir bitten um Beachtung!

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag, den 17.05. trifft sich die Jugendfeuerwehr Gruppe B um 18:30 Uhr in Uniform zum Ausrücken am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Jetzt anmelden zum Lernzirkel „Clever essen für die Umwelt“ für Grundschulen und SBBZs

ENZKREIS. Für Schulklassen der Stufe 3 und 4 der Grundschulen und der „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ (SBBZs) im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim bietet das Landwirtschaftsamt beim Landratsamt Enzkreis auch in diesem Jahr wieder einen Lernzirkel an.

Vom 10. Juni bis 19. Juli dreht sich in der Eingangshalle des Landratsamtes in der Zähringerallee 3 in Pforzheim jeweils von 9:00 bis 11:00 Uhr alles um das Thema „Clever essen für die Umwelt“. Dabei können sich die Schülerinnen und Schüler mit allen Sinnen an verschiedenen Lernstationen unter anderem mit den Themen Saisonalität, Regionalität und Lebensmittelverschwendung beschäftigen. Anmeldungen für einen Vormittag im betreffenden Zeitraum nimmt Lea Volkmann vom Landwirtschaftsamt per E-Mail an lea.volkmann@enzkreis.de bis zum 31. Mai gerne entgegen.

(enz)

Enzkreis Ein Gruppenangebot der beiden Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und deren Familien aus Pforzheim und der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Enzkreis

„Die ewigen Streitereien gehen mir auf die Nerven!“

Abwertende, respektlose oder patzige Antworten auf Anforderungen oder Verbote, oder das Gefühl gar nicht wahrgenommen und ignoriert zu werden, erzeugen bei Eltern ein Gefühl von Ärger oder Hilflosigkeit. Schnell wird aus einem Streit ein Machtkampf. Kinder und Jugendliche müssen ihre eigenen Einstellungen und Haltungen bezogen auf ihre Lebensbereiche entwickeln können und dürfen. Abhängig vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen gibt es Grenzen, die innerhalb der Familie gültig sind und ausgehandelt werden müssen. Diese müssen klar sein und von den Eltern deutlich vertreten werden.

In der Gruppe mit anderen Eltern werden Erfahrungen gesammelt und an diesen Beispielen Strategien entwickelt, wie ein respektvoller Umgang miteinander erreicht werden kann.

Leitung: Ulrich Hähner, Dipl. Psychologe und
Monika Winkler-Kolb, Dipl. Sozialarbeiterin (FH)
Termin: 3 Treffen, Mittwoch, 12.06. / 26.06. / und 10.07.2024
Uhrzeit: 17:30 – 19:00 Uhr
Ort: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Pforzheim, Baumgäßchen 3, 75182 Pforzheim, Gruppenraum 6. Stock. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die Termine können nur zusammen wahrgenommen werden. Anmeldungen bitte unter Tel. Nr. 07231-28170-0 oder per E-Mail an info@beratung-pf.de

Europawahlkampagne des Staatsministeriums Baden-Württemberg am 28. Mai in Pforzheim

Aktionstag am Leopoldplatz

(stp). Die Europawahlkampagne des Staatsministeriums Baden-Württemberg macht im Rahmen ihrer knapp einmonatigen Tour durch alle Regionen des Landes auch Halt in Pforzheim. Hinsichtlich der anstehenden Europawahl am 9. Juni 2024 sind an diesem Aktionstag alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, mit europapolitisch Engagierten aus Stadt, Region und Staatsministerium ins Gespräch zu kommen und sich über die EU und das Thema Wahlen zu informieren. Verschiedene Mitmach-Angebote machen das komplexe Thema greifbar und ermöglichen, Europa aus unterschiedlichen Blickwinkeln kennenzulernen. Der Aktionstag in Pforzheim findet am 28. Mai von 12 bis 17 Uhr auf dem Leopoldplatz statt.

Oberbürgermeister Peter Boch freut sich über das Angebot am Leopoldplatz: „Wichtige gesellschaftliche Themen, wie die bevorstehende Europawahl, betreffen uns alle. Daher finde ich es großartig, dass das Staatsministerium Baden-Württemberg gemeinsam mit der Stadt Pforzheim koope-

riert und den Pforzheimer Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu neutralen und zuverlässigen Informationen ermöglicht.“

Eine Anmeldung ist nicht nötig, Interessierte können einfach vorbeikommen.

Soziales

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege. Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker, Tel. 07231 308-5022, E-Mail: psp@enzkreis.de,

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V.

Tel. 07041-8153689,
www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Frühe Hilfen des Caritasverbands e. V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung Plan B gGmbH

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel.: 07231 / 92277-0,
www.planb-pf.de

Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung:

Mo. 10:00 – 11:30 Uhr; Do. 16:00 – 17:30 Uhr

Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie
KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien
Tel. 07231 30870

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der Existenzsicherung

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis
Telefon: 07231-20448-0 Zentrale,
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlV - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“,

Fachstelle für psychisch kranke Menschen

Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr)

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –

Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr

Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel.: 07231 1394080

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de
Maurice Binder 9427 – 14
maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Marion Mörk 9427-13
Yvonne Wolfinger 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata 9427 – 17
kaemmerei@wimsheim.de

Kasse und Steueramt

Nicole Grafunder 9427 – 11
finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 -194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung -

Notfallnummer 903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de

Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Neue Öffnungszeiten der Notfallpraxen seit 25.10.2023

Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.

am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr - 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 22:00 Uhr

Notfallpraxis Kinder Pforzheim Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Mittwoch 15:00 Uhr - 20:00 Uhr
Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 20:00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage 10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger, Buchenweg 42, 75228 Ispringen Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz, Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirks-schornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

18.05.2024

Stromberg-Apotheke, Am Markt 8, 74372 Sersheim, Tel. 07042 32211

19.05.2024

Uhland-Apotheke, Bahnhofstr. 71, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 7444

20.05.2024

Schloss-Apotheke, Franckstr. 21, 71665 Vaihingen an der Enz, Tel. 07042 374090

Tierärztlicher Notdienst

18.+19.+20.05.2024

Kleintierpraxis am Rankbach, Voithstr. 11-13, 71272 Renningen-Malmsheim, Tel. 07159 8054910

Der Notdienstplan für Kleintiere ist unter www.kleintiernotdienst-bb.de abrufbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Tel. 07231/373-236

E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel.: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim

consilio

Demnzzentrum: 07231 308-500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:

07231 308-5023

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Das Gemeindebüro ist dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04

Seelsorge und Sterbefälle:

Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04

Teil-Gebiet II – Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Vertretung in dringenden Fällen übernimmt vom 20. Mai bis 31. Mai Pfarrer Schweizer aus Heimsheim, Telefon 0 70 33 – 3 12 63 und vom 01. bis 02. Juni Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 – 93 83 46.

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth. Sacharja 4,6

Wochenlied: „Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist“ (EG 126)

Wochenpsalm: „Dies ist der Tag, den der HERR macht; lasst uns freuen und fröhlich an ihm sein. O HERR, hilf! O HERR, lass wohl gelingen!“ aus Psalm 118

Pfingstsonntag, 19. Mai 2024

10.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl mit Pfarrer Christoph Fritz

Predigttext: Hesekiel 37, 1-14

Opfer: OKR: Aktuelle Notstände (s. Mitteilungen)

Pfingstmontag, 20. Mai 2024

10.00 Uhr Distrikt-Gottesdienst mit Pfarrer Daniel Haffner in Mönsheim in der Kirche

Thema: Seiltanz und Segen – Gottesdienst zu den Übertragungen im Leben.

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Volksbank Leonberg – Strohgäu eG
- IBAN: DE60 6039 0300 0045
- BIC: GENODES1LEO
- Bitte Opferzweck „Aktuelle Notstände“ angeben!

Mitteilungen:

Opfer am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, für aktuelle Notstände

Opferaufruf des Landesbischofs:

Gottes Geist schenkt neues Leben und schafft Gemeinschaft. Das ist die Erfahrung von Pfingsten, die wir immer wieder machen können. Dank Ihrer Kollekte am letzten Pfingstfest konnte die transkarpatische Kirche im Westen der Ukraine einen Stromgenerator beschaffen. Mit diesem können nun wieder Altenheime, Schulen und ein Gemeindehaus betrieben werden. Ebenso konnte die Evangelischen Kirche in Armenien die Vertriebenen, die ohne Hab und Gut aus Bergkarabach flüchten mussten, helfen. Auch die heutige Kollekte kommt wieder notleidenden Menschen in den Katastrophen- und Kriegsgebieten dieser Welt zugute. Gott segne Sie und Ihre Gaben!

Ernst-Wilhelm Gohl Landesbischof

Christus-Tag, 30. Mai 2024

Thema: **JESUS _ HOFFNUNG - MENSCH**

Beginn. 10.00 Uhr

Gemeinsam: Bayern – Württemberg – Baden

Nähere Infos www.christustag.de

Jugendgottesdienst „Beziehungsweise“

Am Sonntag, **02. Juni 2024, 18.30 Uhr**

auf dem Tobel in Mönsheim

Thema: „LOVE LIKE JESUS“

mit Pfarrer Jan Schweizer aus Heimaheim.

Veranstalter: CVJM & Kirchengemeinden

Mönsheim / Friolzheim / Wimsheim

Vorankündigung:

Erntebitt-Gottesdienst am 23. Juni bei Fam. Kleiner

Für diesen Tag suchen wir Helfer, die uns nach dem Gottesdienst beim Mittagessen unterstützen: Tischdeko, Getränkeausgabe, Essensausgabe, Tische abräumen, Spülen und Abbau.

Sprechen Sie uns gerne an oder melden Sie sich telefonisch bei Frau Grimm im Pfarrbüro

Tel. 07044 940354.

Wort zum Nachdenken

Du, Herr, hast selbst in Händen die ganze weite Welt, kannst Menschenherzen wenden, wie dir es wohlgefällt; so gib doch deine Gnad zu Fried und Liebesbanden, verknüpft in allen Landen, was sich getrennet hat. Paul Gerhardt



Seelsorgeeinheit Süd

Adress- und Kontaktdaten

Kath. Kirchengemeinde

Heilig Kreuz Wiernsheim-Wurmberg-Mönsheim

Kath. Kirchengemeinde

Heilig Geist Heimsheim-Friolzheim-Wimsheim

Pfarrer der Seelsorgeeinheit: David Pankiraj

Tel. 07033 / 4666 969